

tels einer Auflage zu verpflichten, die widerrechtlichen Veränderungen zu beseitigen sowie den ursprünglichen Zustand innerhalb einer festgelegten Frist wiederherzustellen. Die Verwirklichung solcher Auflagen kann durch ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 2 000,— M sowie durch Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Der Vorsitzende des Rates kann bei Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten auch ein Ordnungsstrafverfahren durchführen (vgl. §§ 10 u. 11 Bau-VO). Auch die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht haben das Recht, Zwangsgeld bis zu 2 000,— M bzw. 5 000,— M festzusetzen, wenn die von ihm erteilten Auflagen nicht erfüllt werden. Ebenso kann er ein Ordnungsstrafverfahren durchführen (vgl. §§ 12, 26, 27 Bauaufsichts-VO).